



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 552.14, 552.13, 021.55

Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 72 / 2019

zu TOP 9 öffentlich

zur Sitzung am 30.09.2019

Betrifft:

**Antrag der Sportfreunde Bierlingen 1921 e.V. auf
Gewährung eines Zuschusses für den Bau einer
Terrasse am Sportheim Bierlingen**

Beschlussantrag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

➤ Antrag der Sportfreunde Bierlingen 1921 e.V. vom 12.07.2019

20.09.2019
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Per Schreiben vom 12.07.2019 haben die Sportfreunde Bierlingen 1921 e.V. förmlich einen Antrag auf Bezuschussung des Baus einer Terrasse am Sportheim Bierlingen gestellt (**vgl. Anlage**). Der Terrassenbau war aus Sicht der Vorstandschaft des Sportvereins notwendig, da aufgrund der Vereinskoooperation mit dem Sportverein Felldorf an Spieltagen mittlerweile ein höheres Zuschaueraufkommen auf dem Sportplatz zu verzeichnen ist und hierfür ein zusätzlicher, wetterfester Platz für die Fußballfans erforderlich wurde.

Die Vorsitzende verdeutlicht im genannten Antrag und auf telefonische Nachfrage durch die Verwaltung, dass die Baumaßnahme bereits vollständig umgesetzt wurde und alle Kosten im Antrag enthalten sind. Somit beantragt der Sportverein nachträglich einen Investitionskostenzuschuss.

Im Antrag enthalten sind die bereits zu Stande gekommenen Baukosten, welche neben den Eigenleistungen zum Bau der Terrasse angefallen sind.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen eine jährliche Grundförderung im Rahmen eines pauschalen Barzuschusses. Darüberhinausgehend können örtliche Vereine gemäß Nr. 5.2 der Vereinsförderrichtlinien auch für einmalige Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, eine Investitionsförderung erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen, es sich bei dem Vorhaben um keine reine Instandhaltungsmaßnahme handelt, keine Investition in den Wirtschaftstrakt des Vereins erfolgt und die Förderung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt wird. Ob die Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

Die Verwaltung stellt fest, dass die Mindestkosten von 10.000 € für die formelle Gewährung eines Zuschusses nach den Vereinsförderrichtlinien nicht erreicht werden. Außerdem wurde der Antrag auf Förderung zu spät gestellt. Auch wenn die formalen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nicht vorliegen möchte die Verwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Förderung der Maßnahme ermöglichen, um den großen persönlichen Arbeitseinsatz vieler Vereinsmitglieder im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme entsprechend zu honorieren. Es wurden insgesamt **Eigenleistungen von 1.576 Stunden** getätigt; lediglich für die Beschaffung des notwendigen Baumaterials wurden Rechnungen von Vereinsseite beglichen. Da eine Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach ausscheidet, käme aus Sicht der Verwaltung eine Förderung im Zuge einer Freigiebigkeitsleistung in Betracht.

Grundsätzlich kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2.5 der Hauptsatzung der Bürgermeister über die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall entscheiden. Abweichend hiervon wird der Antrag zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, einen **freiwilligen Zuschuss in Höhe von 900 €** zu gewähren. Analog zu den Vereinsförderrichtlinien wird hierbei eine Förderquote von 10% der Investitionssumme berücksichtigt (637 €) und ein Aufschlag von 263 € für die getätigten Eigenleistungen gewährt.

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat stimmt einem Investitionskostenzuschuss im Zuge einer Freigiebigkeitsleistung an die Sportfreunde Bierlingen 1921 e. V. in Höhe von 900 € zu.